Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1999

über Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4534)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/50/EG)

(ABl. L 19 vom 25.1.2000, S. 51)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EG) Nr. 1792/2006 der Kommission vom 23. Oktober 2006	L 362	1	20.12.2006

Geändert durch:

►**A1**	Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge	L 236	33	23.9.2003

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1999

über Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4534)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/50/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere ([1]), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission Berichte über die Kontrollen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 98/58/EG vor.

(2) Form, Inhalt und Häufigkeit der Vorlage dieser Kontrollberichte der Mitgliedstaaten müssen harmonisiert werden, und es sind quantitative und qualitative Informationen über die Kontrollen einzuholen, um beurteilen zu können, ob die Einhaltung der Richtlinie 98/58/EG in den Mitgliedstaaten sichergestellt ist.

(3) Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind Grundlage für spezifische Berichte der Kommission an den Ständigen Veterinärausschuß gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 98/58/EG.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission Berichte über die Kontrollen und ihre Ergebnisse vor, die sie im Bereich des Schutzes landwirtschaftlicher Nutztiere durchgeführt haben.

(2) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 98/58/EG müssen die Berichte die im Anhang aufgeführten Angaben enthalten.

Artikel 2

Die Berichte werden der Kommission alle zwei Jahre spätestens am letzten Arbeitstag im April und erstmals spätestens am 30. April 2002 vorgelegt.

▼A1

Für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakische Republik muss der Bericht erstmals spätestens am 30. April 2006 vorgelegt werden.

▼M1

Für Bulgarien und Rumänien muss der Bericht erstmals spätestens am 30. April 2008 vorgelegt werden.

([1]) ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23.

▼B

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼B

ANHANG

1. **Tierarten oder -kategorien**

— Kälber

— Schweine

— Legehennen

▼B

2. **Tabelle der für jede Tierart und -kategorie erforderlichen Angaben auf der Grundlage des Anhangs der Richtlinie 98/58/EG des Rates**

FÜR JEDE TIERART UND -KATEGORIE ERFORDERLICHE ANGABEN

MITGLIEDSTAAT:		Jahr:		
Tierart und -kategorie: ☐ Kälber ☐ Schweine ☐ Legehennen				
Zahl der Betriebe:			Zahl der Kontrollen/ Durchschnitt:	
Art und Zahl der Verstöße			Zahl der rechtlichen Maßnahmen	
Anforderung	Definition (gemäß 98/58/EG)	Gesamtzahl	Empfehlung	Sonstige Sanktionen
Personal	Für die Tierpflege muß genügend Personal vorhanden sein, das über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.			
Kontrollen	Die Tiere müssen mindestens einmal am Tag kontrolliert werden. Es muß eine geeignete Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muß es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Erforderlichenfalls sind kranke oder verletzte Tiere gesondert in angemessenen Unterkünften unterzubringen.			
Aufzeichnungen	Der Eigentümer oder Halter der Tiere muß Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere führen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.			
Bewegungsfreiheit	Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, daß ihm unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden.			
Gebäude	Werkstoffe und Anlagen, mit denen die Tiere in Berührung kommen können, müssen für die Tiere ungefährlich sein. Keine scharfen Kanten oder Unebenheiten. Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Tiere, die in Gebäuden untergebracht sind, dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch ohne angemessene Unterbrechung in künstlicher Beleuchtung gehalten werden.			
Anlagen und Geräte	Hängt die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, so ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung von Gesundheit und Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet.			
Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	Den Tieren dürfen außer den zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken oder im Hinblick auf eine tierzüchterische Behandlung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 96/22/EG (1) verabreichten Stoffen keine anderen Stoffe verabreicht werden, es sei denn, wissenschaftliche Untersuchungen des Wohlergehens der Tiere oder gesicherte Erfahrungen haben gezeigt, daß die Wirkung des Stoffes die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere nicht beeinträchtigt.			
Eingriffe	Verweis auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften			
Zuchtmethoden	Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden. Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung bestimmter Verfahren aus, die vermutlich nur geringe oder vorübergehende Leiden oder Verletzungen verursachen oder die Maßnahmen erforderlich machen, die vermutlich keinen dauerhaften Schaden verursachen, sofern dies gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften zulässig ist.			

(1) Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3).